



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Evonik Operations GmbH, Untere Kanalstraße 3, 79618 Rheinfelden, für den Standort Rheinfelden, Werksteil Süd, eine immissionsrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Anlage zur Herstellung von TMOS um einen Lagertank sowie die Abfüllung an der Bulkverladung S536 im Technikum erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

### **I. Genehmigungsbeseheid**

Der Genehmigungsbeseheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

### **II. BVT-Merkblätter** (Merkblätter über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend werden die für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter bezeichnet:

- Merkblatt über die BVT für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (SIC), August 2007

### **Hinweise:**

Der Beseheid enthält unter Ziff. 3 Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Beseheides liegt

**von Montag, den 08.08.2022, bis einschließlich Montag, den 22.08.2022,** beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. und bei der Stadtverwaltung Rheinfelden, Kirchplatz 2, 79618 Rheinfelden, Stadtbauamt, im 5. OG, neben dem Zimmer 504 im Flur, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Beseheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter [abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de](mailto:abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de) anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beseheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugeestellt.

Freiburg, den 05.08.2022

Regierungspräsidium Freiburg



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

**Postzustellungsurkunde**

Evonik Operations GmbH  
[REDACTED]  
Untere Kanalstraße 3  
79618 Rheinfelden

Freiburg i. Br. 21.07.2022  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen [REDACTED]  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Antrag nach § 16 BImSchG, Anlage 520: TMOS-Anlage

Erweiterung des Tanklagers S 441 um einen Lagertank für Dynasytan@TMOS,  
Abfüllung von Dynasytan@TMOS an Bulkverladung S 536 im Technikum

Ihr Antrag vom 10.02.2022, Ihr Zeichen: [REDACTED]

Anlagen

- 1 Ordner genehmigter Antragsunterlagen (wird separat versendet),
- 1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 10.02.2022 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Ziffer 4.1.21, Verfahrensart G, der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) folgende immissionsschutzrechtliche

**Änderungsgenehmigung**

einschließlich weiterer Entscheidungen mit nachfolgend genanntem Umfang:

### **1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

Der Evonik Operations GmbH, Rheinfelden, wird die Genehmigung für die Erweiterung des Tanklagers S 441 um einen zusätzlichen Lagertank (B-1301) zu 35 m<sup>3</sup> für akut toxische Stoffe der Kategorie 1<sup>1</sup> [TMOS (Trimethoxysilan)] als Nebeneinrichtung der TMOS-Anlage 520, die Installation einer 0,25 m<sup>3</sup> fassenden Vorlage B-111 innerhalb der TMOS-Anlage 520, in der TMOS von der Produktionsanlage zum Lagertank befördert wird, sowie die TMOS-Abfüllung an der Bulkstation S 536 des Technikums auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 3642 der Gemarkung Rheinfelden erteilt.

### **1.2 Baugenehmigung**

Diese Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung nach § 49 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) mit ein.

### **1.3 Sicherheitsbericht**

Der fortgeschriebene Teilsicherheitsbericht, anlagenbezogener Teil, „Betriebstankläger S 438/439/402/441“ Ausgabe 4 vom 22.12.2021 wurde dem Regierungspräsidium Freiburg am 03.05.2022 vorgelegt und am 14.06.2022 abschließend geprüft.

### **1.4 Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung**

#### 1.4.1 Tanklager S 441

Der Antragstellerin wird nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) die Erlaubnis zur Lagerung von TMOS erteilt.

#### 1.4.2 Umschlag von TMOS an Bulkstation S 536 des Technikums

Des Weiteren wird der Antragstellerin nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV die Erlaubnis zum Umschlagen von TMOS an der Bulkstation S 536 des Technikums erteilt.

### **1.5 Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung erfolgt unter den unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen.

### **1.6 Erlöschen**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

---

<sup>1</sup> Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP VO]: Acute Tox. 1 (H314, H318, H330, H335)

## **1.7 Gebühr**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■ € festgesetzt.

## **2 Antragsunterlagen**

Die in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen des Antrages nach BImSchG sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen deren Umfang.

Soweit diese Genehmigung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

## **3 Nebenbestimmungen**

### **3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

#### 3.1.1 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung erfolgt am Tage der Übergabe der Anlage von der Projektleitung auf die Betriebs- bzw. Produktionsleitung. Das Übergabeprotokoll ist dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

#### 3.1.2 Dokumentation Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 Bundesimmissionsschutzgesetzes haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (gegebenenfalls Schätzung),
- Folgen der Störung nach innen und außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

### 3.1.3 Meldung Betriebsstörungen und Ereignisse

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit beziehungsweise Leben zu befürchten sind oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort dem Polizeiführer vom Dienst (PvD) unter 0761/882-1270 und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Referat 54.1 (Referat54.1@rpf.bwl.de) gemeldet werden.

Auch Ereignisse, die nach dem Anhang VI, Teil 1 der Störfall-Verordnung<sup>2</sup> meldepflichtig sind, (z.B. Entzündung, Freisetzung von Ethanol) sind dem Regierungspräsidium Freiburg, unabhängig von den Auswirkungen, schnellstmöglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat unter Verwendung des Anhangs VI, Teil 2, der StörfallV zu erfolgen. Auf den „LAI-Leitfaden meldepflichtige Ereignisse im Sinne der Störfall-Verordnung<sup>3</sup>“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

### 3.1.4 Meldung bei Nichteinhaltung von Genehmigungsanforderungen

Wird festgestellt, dass die unter Ziffer 3 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden, hat der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen und das Regierungspräsidium Freiburg zu informieren.

### 3.1.5 Meldung von Process Safety Incidents (PSI)

Darüber hinaus sind Störungen bzw. sicherheitsrelevante Abweichungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, die betriebsintern als „Reportable Process Safety Incident“<sup>4</sup> (PSI) eingestuft werden, zeitnah auch dem Regierungspräsidium Freiburg mitzuteilen.

---

<sup>2</sup> Störfall-Verordnung (StörfallV) vom 27.07.2020; BGBl. I Nr. 29, S. 1328

<sup>3</sup> Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zur Erfassung, Aufklärung und Auswertung von meldepflichtige Ereignisse im Sinne der Störfall-Verordnung („LAI-Leitfaden meldepflichtige Ereignisse im Sinne der Störfall-Verordnung“) vom April 2018

<sup>4</sup> Leitfaden zur Erfassung von Performance-Indikatoren für die Anlagensicherheit, Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI), November 2017

## **3.2 Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit**

### 3.2.1 Schutzstreifen

Die Schutzstreifen des um den Lagertank B-1301 erweiterten Tanklagers S 441 sind von Stoffen freizuhalten, die nach ihrer Art, Masse oder ihrem Volumen geeignet sind, zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden zu führen.

### 3.2.2 Blitzschutz

Das um den Lagertank B-1301 erweiterte Tanklager S 441 ist mit einer geeigneten Blitzschutzanlage entsprechend DIN EN 62305 (VDE 0185-305) auszustatten.

### 3.2.3 Leckageerkennung

Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist im um den Lagertank B-1301 erweiterten Tanklager S 441 sicherzustellen, dass freiwerdende brennbare Stoffe rechtzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen zügig ergriffen werden können.

### 3.2.4 Kennzeichnung von Leitungsanlagen

Rohrleitungen und Tanks sind nach den einschlägigen Vorschriften systematisch zu kennzeichnen. Rohrleitungen, in denen ein Gefahrstoff transportiert wird, sind nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar in unmittelbarer Nähe zu gefahrenträchtigen Stellen (wie z. B. Schiebern, Anschlussstellen) angebracht werden. Vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entspricht.

### 3.2.5 Unterbrechung von Gefahrströmen

Die zu- und abführenden Leitungen für Gefahrstoffe sind mit automatischen und von Hand auszulösenden Schließeinrichtungen zu versehen. An Rohrleitungen, die betrieblich nicht benutzt werden, sind technisch dichte Verschlüsse vorzusehen.

### 3.2.6 Prüfung vor Inbetriebnahme

Eine überwachungsbedürftige Anlage nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung<sup>5</sup> darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage hinsichtlich ihres Betriebs nach Anhang 2 der BetrSichV geprüft worden ist.

---

<sup>5</sup> Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27.07.2021; BGBl. I Nr. 49, S. 3146

### 3.2.7 Wiederkehrende Prüfung

Überwachungsbedürftige Anlagen sind nach § 16 BetrSichV und Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs zu prüfen.

### 3.2.8 Technische Dichtheit der Anlagenteile

Anlagenteile sind gemäß der „Technischen Regel für Gefahrstoffe<sup>6</sup> – 722“ auf Dauer technisch dicht zu gestalten.

### 3.2.9 Schutz vor Überfüllung

Ortsfeste und ortsbewegliche Behälter sind mit einer geeigneten Überfüllsicherung auszustatten, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades den Füllvorgang selbsttätig unterbricht.

### 3.2.10 Ableitung von Gasen

Ortsfeste und ortsbewegliche Behälter sind zur Vermeidung von Über- und Unterdrücken mit einem Gaspendelsystem auszustatten oder verdrängte Gase in das dafür vorgesehene Abgassystem einzuleiten.

### 3.2.11 Vermeidung gefährlicher elektrischer Ausgleichsströme

Durch elektrische Ausgleichs- und Streuströme zwischen Anlagenteilen der Tanks sowie Füll- und Entleerstellen und dem Erdpotenzial dürfen keine Zündgefahren, gefährlichen Korrosionen (z.B. durch elektrogalvanische Elementbildung oder durch Streuströme aus elektrischen Anlagen) oder Gefährdungen von Personen entstehen. Dabei sind sowohl die zur Anlage gehörenden elektrischen Anlagen als auch fremde Anlagen, beispielsweise längere Rohrleitungen, zu berücksichtigen.

## **3.3 Nebenbestimmungen zur Arbeitssicherheit**

### 3.3.1 Überwachungsbedürftige Anlagen

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Anlage und der Anlagenteile (siehe Ziffer 3.2.8) sind in einer sicherheitstechnischen Bewertung oder im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme zu ermitteln. Wenn die Anlage oder Anlagenteile von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen ist, sind diese Fristen auch durch eine ZÜS zu bestätigen und unter Beifügung anlagenspezifischer Daten dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

---

<sup>6</sup> Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 722 vom 14.03.2022; GMBI. 2022, S. 196 [Nr. 8]

Überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile dürfen nach der Errichtung erst in Betrieb genommen werden, wenn die zugelassene Überwachungsstelle diese daraufhin geprüft hat, ob sie entsprechend dem Stand der Technik errichtet wurden und sie über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erstellt hat.

### 3.3.2 Sonstige Arbeitsmittel

Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt oder die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, unterliegen den Prüfpflichten nach § 14 BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigten Person.

### 3.3.3 Gefährdungsbeurteilung

Für die Beschäftigten ist eine Beurteilung der mit der Arbeit im Bereich der Anlage verbundenen Gefährdungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zu erstellen, Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

### 3.3.4 Schutzmaßnahmen

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind baulich-technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik sowie nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen und zu ergreifen.

### 3.3.5 Explosionsschutzdokument

Für explosionsgefährdete Bereiche ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und auf dem aktuellsten Stand zu halten. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 Gefahrstoffverordnung<sup>7</sup> in Zonen eingeteilt wurden,

---

<sup>7</sup> Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 21.07.2021; BGBl. I Nr. 48, S. 3115

- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV durchzuführen sind.

### 3.3.6 Kennzeichnung explosionsgefährdeter Bereiche

Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen D-W021: Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre - „EX“ - nach Arbeitsstättenrichtlinie A1.3<sup>8</sup> zu kennzeichnen.

### 3.3.7 Betriebsanweisung

Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsanweisung entsprechend §14 GefStoffV zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben, in der auftretende Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen und Erste Hilfe festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

### 3.3.8 Unterweisung zur Arbeitssicherheit

Die Arbeitnehmer sind gemäß der Betriebsanweisung unter Nummer 3.3.7 zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

## **3.4 Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

### 3.4.1 Brandmeldeanlage

Das um den Lagertank B-1301 erweiterte Tanklager S 441 ist mit mindestens einem manuell auszulösenden Brandmelder (Druckknopfmelder) auszustatten. Der Brandmelder ist an einer leicht zugänglichen Stelle anzubringen.

---

<sup>8</sup> Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.3: „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vom Februar 2013; GMBI. 2022, S. 242

### 3.4.2 Löschanlagen

Das Tanklager muss gemäß der „Technischen Regel für Gefahrstoffe – TRGS 509“<sup>9</sup> mit einer geeigneten Feuerlöscheinrichtung ausgestattet sein, beispielsweise einer halbstationären Schaumlöschanlage.

### 3.4.3 Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung

Für die Brandbekämpfung sind geeignete, funktionsfähige Feuerlöscher nach DIN EN 3 bereitzuhalten. Die Feuerlöschgeräte sind an allgemein gut zugänglichen Stellen anzubringen.

Für die Berechnung der erforderlichen Löschmitteleinheiten ist die Technische Regel für Arbeitsstätten: "Maßnahmen gegen Brände" – ASR A2.2<sup>10</sup> heranzuziehen.

Des Weiteren ist zu überprüfen, ob die im Bestand vorhandenen Feuerlöscher ausreichend sind.

### 3.4.4 Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungspläne

Die einheitliche „Brandschutzordnung Teil A – Evonik Standort Rheinfelden“ ist fortzuschreiben und an geeigneten Stellen im Anlagenbereich zugänglich zu machen.

### 3.4.5 Löschmittelversorgung und Rückhaltung

Es ist eine Löschwasserversorgung von 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

Die Rückhaltung erfolgt in den örtlichen Auffangtassen, ein Übertritt des Löschwassers wird in den zentralen Rückhalteräumen des Werksteils aufgefangen.

### 3.4.6 Ergänzende Anforderungen für Baustellen nach ASR A2.2

Werden auf Baustellen Tätigkeiten mit einer erhöhten Brandgefährdung durchgeführt, ist dort bei Tätigkeiten mit einer Brandgefährdung (z. B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löten) oder bei der Anwendung von Verfahren, bei denen eine Brandgefährdung besteht (z. B. Farbspritzen, Flammarbeiten) für jedes der dabei eingesetzten und eine erhöhte Brandgefährdung auslösenden Arbeitsmittel ein Feuerlöscher für die entsprechenden Brandklassen mit mindestens 6 LE in unmittelbarer

---

<sup>9</sup> Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 509: „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ vom September 2014; GMBI 2020, S. 817 [Nr. 38] (vom 02.10.2020)

<sup>10</sup> Technische Regeln für Arbeitsstätten: "Maßnahmen gegen Brände" – ASR A2.2 vom 18.03.2022; GMBI. 2022, S. 247

Nähe bereitzuhalten. Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Betriebs durchgeführt werden (Erlaubnisschein).

#### 3.4.7 Unterweisung von Beschäftigten nach § 6 Arbeitsstättenverordnung

Die Beschäftigten sind nach § 6 Arbeitsstättenverordnung<sup>11</sup> über das Verhalten im Brandfall und über Maßnahmen zur Brandverhütung zu unterweisen.

### **3.5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

#### 3.5.1 Zuordnung von Lagertank B-1301

Die neu zu errichtende Tanktasse im Tanklager S 441 zusammen mit dem Lagertank B-1301 werden der AwSV-Nr. 520-0005 zugeordnet.

#### 3.5.2 Zuordnung von Vorlage B-111

Die Vorlage B-111 wird den AwSV-Nrn. 520-0003 und 520-0004 zugeordnet.

#### 3.5.3 Prüfpflichten nach § 46 AwSV

Anlagen sind nach § 46 Abs. 2 AwSV in Abhängigkeit ihrer Gefährdungsstufe vor Inbetriebnahme beziehungsweise nach wesentlicher Änderung und dann wiederkehrend alle 5 Jahre, sowie bei Stilllegung, auf die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen durch einen Sachverständigen zu prüfen.

#### 3.5.4 Betriebsanweisung

Gemäß § 44 AwSV hat der Betreiber für die Anlagen eine Betriebsanweisung zu erstellen und dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich zu machen. Das mit den jeweiligen AwSV-Anlagen betraute Betriebspersonal ist mindestens jährlich anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren.

#### 3.5.5 Kennzeichnung Beschichtungssystem

Flächen, auf denen das Beschichtungssystem „Eskanol VE-L“ appliziert wurde, sind entsprechend der Vorgaben der Bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.12-416 dauerhaft und geeignet zu kennzeichnen.

---

<sup>11</sup> Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 22.12.2020; BGBl. I Nr. 67, S. 3334

### **3.6 Nebenbestimmungen zum Baurecht – allgemeine Auflagen**

#### 3.6.1 Beginn des Bauvorhabens

Mit der Ausführung des Bauvorhabens einschließlich der genehmigungspflichtigen Erdarbeiten darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden.

Der Bauherr hat in den Baufreigabebeschein Name, Anschrift und Telefonnummer des mit den Rohbauarbeiten beauftragten Bauunternehmers vor Beginn einzutragen, sofern nicht an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, das diese Angaben enthält.

Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) muss dauerhaft und von öffentlicher Verkehrsfläche aus gut lesbar angebracht sein.

#### 3.6.2 Bauausführung und geltende Vorschriften

Bei der Bauausführung sind Bauherr, Planverfasser, Unternehmer und Bauleiter im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Insbesondere sind zu beachten:

- a) die Landesbauordnung (LBO<sup>12</sup>);
- b) die örtlichen Bauvorschriften (Ortsbausatzung, Bebauungspläne);
- c) die durch öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums eingeführten bautechnischen Bestimmungen und DIN-Normen;
- d) die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen<sup>13</sup>;
- e) das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit<sup>14</sup>;
- f) die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes.

#### 3.6.3 Bauabnahme

Bauliche Anlagen dürfen erst nach der eventuell gesonderten Schlussabnahme genutzt werden.

---

<sup>12</sup> Landesbauordnung (LBO) vom 21. Dezember 2021; GBl. 2022 S. 1, 4

<sup>13</sup> Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998; BGBl. I S. 1283

<sup>14</sup> Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) vom 25.06.2021; BGBl. I S. 2099

### 3.6.4 Erfassung der Änderungen im Liegenschaftskataster

Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen.

Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Vermessungsgesetzes<sup>15</sup> dem zuständigen staatlichen Vermessungsamt (Vermessungsamt Lörrach, Außenstelle Schopfheim, Karlstr. 2, 79650 Schopfheim) anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

### 3.6.5 Infrastruktur

Vor Baubeginn ist bei den zuständigen Versorgungsunternehmen festzustellen, ob durch die Bauarbeiten unterirdische Versorgungsleitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen dieser Anlagen zu vermeiden.

### 3.6.6 Verlauf der Bauarbeiten

Der Bauherr hat den Baubeginn, die Fertigstellung, sowie die Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten der Baurechtsbehörde unter Verwendung der beigefügten Vordrucke rechtzeitig anzuzeigen.

### 3.6.7 Eingriffe in öffentlichen Verkehrsraum

Soll öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden, oder erfordert die Einrichtung oder der Betrieb der Baustelle straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, so sind beim Bürgermeisteramt der Stadt Rheinfeld (Baden), Amt für öffentliche Ordnung, als zuständige Straßenverkehrsbehörde die erforderlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen vorher zu beantragen.

### 3.6.8 Baufreigabebeschein

Die Aushändigung des Baufreigabebescheines wird von folgenden Bedingungen abhängig gemacht (§ 59 LBO):

- Vorlage der Bauleitererklärung. Die Erklärung ist vom Bauleiter unter Angabe seines Berufes und vom Bauherrn zu unterschreiben.

---

<sup>15</sup> Vermessungsgesetz<sup>15</sup> (VermG) vom 01.07.2004; GBl. 2004, 469, 509

- Vorlage der bautechnischen Nachweise (zweifache Fertigung) zur bautechnischen Prüfung durch ein Prüfamnt für Baustatik oder eines Prüffingenieurs (§ 17 LBOVVO<sup>16</sup>).

### **3.7 Nebenbestimmungen zum Baurecht – sonstige Anforderungen**

#### 3.7.1 Abnahme und Kontrollen

Die bauliche Anlage darf erst nach Abnahme durch die Baurechtsbehörde in Gebrauch genommen werden.

#### 3.7.2 Abfallverwertungskonzept

Nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz<sup>17</sup> ist im Falle verfahrenspflichtiger Baumaßnahmen ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen.

### **3.8 Nebenbestimmung zur Arbeitsstättenverordnung**

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass dort eingesetzte Beschäftigte abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen können (ASR A2.1<sup>18</sup>).

Die entsprechenden Umwehrungen müssen mindestens 1 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

### **3.9 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Das bestehende Tanklager S 441, der neu zu errichtende Lagertank B-1301 sowie die Erweiterung der Bulkstation S 536 des Technikums befinden sich auf dem bestehenden Industriegelände der Evonik Operations GmbH, Rheinfelden. Bei der für die Erweiterung des Tanklagers S 441 vorgesehenen Fläche handelt es sich um keine Altlastenfläche. Sollten bei den Bau- und Bodenarbeiten Anhaltspunkte für Bodenverunreinigungen gefunden werden, ist die zuständige Behörde zu informieren.

---

<sup>16</sup> Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) vom 21.12.2021; GBl. 2022 S. 1, 18

<sup>17</sup> Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17.12.2020; GBl. Nr. 46, S. 1233

<sup>18</sup> Technische Regeln für Arbeitsstätten: "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" – ASR A2.1 vom 18.03.2022; GMBI. 2022, S. 245

## **4 Begründung**

### **4.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die Firma Evonik Operations GmbH betreibt auf Ihrem Betriebsgelände am Standort Rheinfelden, Werksteil Süd, seit Jahren eine Anlage zur Produktion von Trimethoxysilan (TMOS) und Triethoxysilan (TEOS). Die Produktionsanlage befindet sich in Gebäude S 434 und gehört zum Organosilan-1-Betrieb (OS 1).

TMOS entsteht durch die Reaktion von Trichlorsilan (TCS) mit Methanol und wird im Wesentlichen als Rohstoff zur Herstellung von GLYMO (3-Glycidpropyl-Trimethoxysilan) in der direkt angrenzenden GLYMO-Anlage (Anlage 517) verwendet. Dabei wird reines TMOS vor der Weiterverarbeitung im Lagertank B-101 im Tanklager S 438 gelagert.

Für die Anlage liegen mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vor.

Mit Schreiben vom 10.02.2022 beantragte die Evonik Industries AG mit Sitz in Essen für Ihr Tochterunternehmen Evonik Operations GmbH in Rheinfelden eine Genehmigung für die Erweiterung und den Betrieb des Tanklagers S 441 um eine neue Tanktasse mit einem 35 m<sup>3</sup> Lagertank zur Lagerung sowie Abfüllung von TMOS an der Bulkverladung S 536 im Technikum.

Aufgrund Kundenanforderungen sollen sich zukünftig die Liefermengen an TMOS, das bisher in kleinem Umfang in 1 m<sup>3</sup> Containern für die Direktvermarktung verladen wird, wesentlich erhöhen. Hierzu wird einerseits eine erhöhte Lagerkapazität für TMOS als auch eine zusätzliche Verlademöglichkeit benötigt, Auslieferungen sind dann zusätzlich in 20 ft ISO-Bulk-Containern vorgesehen. Im Rahmen dieser Änderungsgenehmigung werden ein vertikaler Lagertank B-1301 sowie eine zusätzliche Zwischenvorlage errichtet.

Die Einbindung des Lagertanks B-1301 führt keine operative Änderung herbei, seine Funktion im Betriebsablauf sowie die von der Belegschaft des OS1-Betriebs auszuführenden Tätigkeiten bleiben unverändert, die Handhabung des Produkts bezüglich Lagerung und Abfüllung TMOS sind bekannt. Durch die Erweiterung des Tanklagers bleiben die Produktionsmengen unverändert.

Die 0,25 m<sup>3</sup> fassende Zwischenvorlage B-111 wird innerhalb der TMOS-Anlage installiert. Von dort aus wird das TMOS über eine Zahnradpumpe P-113 in den neuen Lagertank B-1301 im Tanklager S 441 gefördert. Dieser Teil der Erweiterung findet sich im Gebäude S 433. Zur Abfüllung und Umwälzung von TMOS wird in der Tanktasse

für Lagertank B-1301 eine Förderpumpe P-1303 eingebaut, zur Entwässerung der Tanktasse eine Druckluftmembranpumpe P-1304.

Mit dem Genehmigungsantrag nach BImSchG wurde auch eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für die Lagerung und § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV für die Abfüllung von TMOS beantragt.

Der Flammpunkt des im Tanklager S 441 eingelagerten Stoffes TMOS (0 °C) liegt unter 23 °C. Die Errichtung und das Betreiben des Tanklagers S 441 ist somit erlaubnispflichtig nach § 18 Absatz 1 Satz 4 der BetrSichV.

Des Weiteren ist das Umschlagen von TMOS an der Bulkstation S 536 erlaubnispflichtig nach § 18 Absatz 1 Satz 5 der BetrSichV.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde auch ein Antrag nach § 8 a BImSchG gestellt, der mit Schreiben vom 01.04.2022 positiv beschieden wurde.

Des Weiteren wurde der fortgeschriebene Teilsicherheitsbericht, anlagenbezogener Teil, „Betriebstankläger S 438/439/402/441“ Ausgabe 4 vom 22.12.2021 dem Regierungspräsidium Freiburg vorgelegt und am 14.06.2022 geprüft, dieser entspricht den Anforderungen des Anhangs II der StörfallV.

## **4.2 Verfahren**

### 4.2.1 Antrag

Die Evonik Operations GmbH hat mit Schreiben vom 10.02.2022 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Tanks sowie Installation einer Zwischenvorlage beantragt.

Mit dem Genehmigungsantrag nach BImSchG wurde auch eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für die Lagerung und § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV für die Umfüllung von TMOS sowie die baurechtliche Genehmigung nach § 49 Abs. 1 Landesbauordnung beantragt.

Eine Anzeige nach § 7 der Störfallverordnung liegt dem Regierungspräsidium Freiburg bereits vor.

### 4.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 04.03.2022 und erneut am 25.03.2022 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Freiburg. Die Auslegung erfolgt von

Montag, den 28.03.2022, bis einschließlich Mittwoch, den 27.04.2022, durch Veröffentlichung im Internet sowie bei der Stadtverwaltung Rheinfelden und im Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12 (§ 3 PlanSiG). Die Einwendungsfrist endete am 27.05.2022. Einwendungen wurden nicht erhoben.

#### 4.2.3 Beteiligte

Die Stadt Rheinfelden (Baden) wurde als Träger öffentlicher Belange um Prüfung des Antrags gebeten. Mit Schreiben vom 22.02.2022 hat die Baurechtsabteilung der Stadt Rheinfelden (Baden) das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt. Gegen das Vorhaben wurden keine Bedenken geäußert.

Des Weiteren wurde der Kanton Aargau als Träger öffentlicher Belange um Prüfung des Antrags gebeten. Mit Schreiben vom 01.03.2022 hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt. Gegen das Vorhaben wurden keine Bedenken geäußert.

#### 4.2.4 Genehmigungserfordernis

Die Errichtung und der Betrieb des um den Lagertank B-1301 erweiterten Tanklagers S 441 für TMOS bedarf nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) sowie der Nr. 4.1.21 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung.

#### 4.2.5 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung<sup>19</sup> sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für die Erteilung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig.

#### 4.2.6 Störfallverordnung

Das Werk der Evonik Operations GmbH, Rheinfelden, ist ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>20</sup> mit erweiterten Pflichten. Das Tanklager S 441 gehört zum sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereiches „OS 1 Betrieb“. Der Stoff unterliegt den Gefahrenkategorien H1 und P5a der Störfallverordnung. Genehmigungstechnisch ist das Tanklager S 441 der TMOS-Anlage (Anlage 520) zugeordnet. Im verfahrenstechnischen Verbund steht das Tanklager S 441 mit

---

<sup>19</sup> Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) vom 17.12.2020; GBl. S. 1233, 1248

<sup>20</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 24.09.2021; BGBl. I Nr. 69, S. 4458

den Anlagen ATC 1 und ATC 2 (zusammen Anlage 518) sowie der GLYMO-Anlage (Anlage 517). Für jede Anlage liegt ein entsprechender Teilsicherheitsbericht vor.

### **4.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

#### Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Errichtung und der Betrieb des um den Lagertank B-1301 erweiterten Tanklagers S 441 für TMOS betrifft eine Anlagenart, für die gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 4.2 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz<sup>21</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist. Vom Antragsteller sind gemäß Anhang 2 zum UVPG umweltrelevante Aspekte erörtert worden. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 03.05.2022 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg bekannt gemacht.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergibt sich, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies folgt insbesondere aus nachfolgenden Erwägungen, die sich mit den im konkreten Einzelfall maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens befassen.

#### Abluft

Im Tanklager S 441 fallen im Normalbetrieb keine Abgase an. Alle anfallenden Abluftströme pendeln mit dem Abgasführungssystem der TMOS-Produktionsanlage im Gebäude S 434 aus. Dieses wird auf die Lurgi-Verbrennungsanlage geführt.

#### Abwasser

Im Tanklager S 441 fallen im Normalbetrieb keine Abwässer an. Auftretende Tropflecken an den Pumpen werden in der Pumpenwanne aufgefangen. Eventuell anfallendes Löschwasser wird in der gemeinsamen Rückhaltung des Werksteils Süd gefasst.

#### Abfall

Im Tanklager S 441 fallen im Normalbetrieb keine Abfälle an. Es werden ausschließlich IBTCS, PTCS und TMOS in Tanks gelagert.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Tanktasse im Tanklager S 441 mit dem Lagertank B-1301 werden als neue

---

<sup>21</sup> Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 10.09.2021; BGBl. I Nr. 63, S. 4147

AwSV-Anlage definiert (AwSV-Anlage 520-0005). Die Anlage ist der Gefährdungsstufe A nach § 39 Abs. 1 AwSV zugeordnet (35 m<sup>3</sup>, WGK 1).

Die Zwischenvorlage B-111 befindet sich innerhalb der TMOS-Produktionsanlage und wird den vorhandenen AwSV-Anlagen 520-0003 und 520-0004 zugeordnet. Beide sind bereits der Gefährdungsstufe D nach § 39 Abs. 1 AwSV zugeordnet und unterliegen somit der wiederkehrenden Prüfpflicht. Durch die unwesentliche Erhöhung des AwSV-Volumens um 0,25 m<sup>3</sup> ergeben sich keine Änderungen.

#### Schallemissionen

Es werden zwei neue Pumpen installiert, die aufgrund ihrer Bauart nur geringe Schallemissionen verursachen, somit ergibt sich keine wesentliche Veränderung der Lärm-situation.

Die Vorprüfung ergab daher, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

#### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei dem vorgelegten Antrag handelt es sich um eine Genehmigung der Anlage nach Inkrafttreten der IE-Richtlinie, somit ist zu prüfen, ob die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) erforderlich ist.

Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Relevante gefährliche Stoffe sind nach § 3 Abs. 9, 10 BImSchG solche, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV hat der Ausgangszustandsbericht Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserver-schmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die folgenden Informationen zu enthalten:

1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks,
2. Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand nach

§ 10 Absatz 1a BImSchG wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik entsprechen; neue Boden- und Grundwassermessungen sind nicht erforderlich, soweit bereits vorhandene Informationen die Anforderungen des ersten Halbsatzes erfüllen.

Erfüllen Informationen, die auf Grund anderer Vorschriften erstellt wurden, diese Anforderungen, so können diese Informationen in den Bericht über den Ausgangszustand aufgenommen oder diesem beigelegt werden. Der Bericht über den Ausgangszustand ist für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht.

Es hat sich bei der Prüfung gezeigt, dass durch die im Antrag beschriebenen technischen Maßnahmen und den Verhältnissen vor Ort eine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann. Auf die Erstellung eines AZB kann somit verzichtet werden.

## **5 Rechtsgrundlage**

### **5.1 Genehmigung**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer unter in dieser Entscheidung in der Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die Baugenehmigung ist nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Vorhaben steht im Einklang mit den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften.

Diese Erlaubnisse und sonstigen Entscheidungen werden gem. § 13 BlmSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen.

## 5.2 Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen der Ziffer 3 ist § 12 BlmSchG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber ausreichend, um den in § 5 BlmSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Rechtsgrundlage für die baurechtlichen Nebenbestimmungen in Ziffer 3 ist § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz<sup>22</sup>. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 3 LBO genannten Voraussetzungen.

## 6 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf die §§ 1 bis 8 und 12 sowie 27 des Landesgebührengesetzes<sup>23</sup> in Verbindung mit den Gebührenverordnungen Umweltministerium<sup>24</sup> und Wirtschaftsministerium<sup>25</sup>.

Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten in Höhe von ■■■ € zugrunde, davon Baukosten in Höhe von ■■■ €.

Gebühr nach Ziffer 13.1.1 (WM):	■■■	Baurecht
Gebühr nach Ziffer 8.1.1, 8.4.1/8.8.2 (UM):	■■■	BlmSchG
Gebühr gesamt:	■■■	

<sup>22</sup> Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 04.02.2021; GBl. Nr. 6, S. 181

<sup>23</sup> Landesgebührengesetz (LGebG) vom 21.05.2019; GBl. S. 161, 185

<sup>24</sup> Gebührenverordnung Umweltministerium (GebVO UM) vom 01.11.2021; GBl. Nr. 33, S. 869

<sup>25</sup> Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium (GebVO WM) vom 22.04.2020; GBl. Nr. 39, S. 963

## **7 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg im Breisgau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



## **Anhang 1, Ziffer 2.0 bis 2.20**

2.0

Anschreiben und Antrag vom 10.02.2022 mit Inhaltsverzeichnis

2.1

Formblatt 1

2.2

Beschreibung des Vorhabens

2.3

Lageplan, Grund-/Konzessions-Fließbilder

2.4

Formblatt 2.1

2.5

Formblatt 2.2

2.6

Formblätter 3.1 – 3.3

2.7

Formblatt 4

2.8

Formblätter 5.1 – 5.3

2.9

Formblätter 6.1 – 6.2 (AwSV-Anlage)

2.10

Formblatt 7

2.11

Formblatt 8

2.12

Formblatt 9

2.13

Formblätter 10.1 – 10.2

2.14

Formblatt 11 mit Checkliste UVPG-Vorprüfung

2.15

Sicherheitsdatenblätter

2.16

Brandschutztechnische Stellungnahmen (Lagerung S 441, Abfüllung S 536)

2.17

Gutachten BetrSichV (Lagerung S 441, Abfüllung S 536)

2.18

Sicherheitsbetrachtung (HAZID)

2.19

Bauaufsichtliche Zulassung Eskanol VE-L (Bodenbeschichtung)

2.20

Bauantrag

## Inhaltsverzeichnis

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung.....	2
1.2 Baugenehmigung.....	2
1.3 Sicherheitsbericht .....	2
1.4 Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung.....	2
1.5 Nebenbestimmungen.....	2
1.6 Erlöschen.....	2
1.7 Gebühr.....	3
2 Antragsunterlagen .....	3
3 Nebenbestimmungen .....	3
3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen .....	3
3.1.1 Inbetriebnahme .....	3
3.1.2 Dokumentation Betriebsstörungen .....	3
3.1.3 Meldung Betriebsstörungen und Ereignisse.....	4
3.1.4 Meldung bei Nichteinhaltung von Genehmigungsanforderungen.....	4
3.1.5 Meldung von Process Safety Incidents (PSI) .....	4
3.2 Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit .....	5
3.2.1 Schutzstreifen .....	5
3.2.2 Blitzschutz .....	5
3.2.3 Leckageerkennung.....	5
3.2.4 Kennzeichnung von Leitungsanlagen .....	5
3.2.5 Unterbrechung von Gefahrströmen.....	5
3.2.6 Prüfung vor Inbetriebnahme.....	5
3.2.7 Wiederkehrende Prüfung .....	6
3.2.8 Technische Dichtheit der Anlagenteile .....	6
3.2.9 Schutz vor Überfüllung.....	6
3.2.10 Ableitung von Gasen.....	6
3.2.11 Vermeidung gefährlicher elektrischer Ausgleichsströme.....	6
3.3 Nebenbestimmungen zur Arbeitssicherheit .....	6
3.3.1 Überwachungsbedürftige Anlagen .....	6
3.3.2 Sonstige Arbeitsmittel .....	7
3.3.3 Gefährdungsbeurteilung.....	7
3.3.4 Schutzmaßnahmen .....	7
3.3.5 Explosionsschutzdokument.....	7
3.3.6 Kennzeichnung explosionsgefährdeter Bereiche .....	8
3.3.7 Betriebsanweisung.....	8
3.3.8 Unterweisung zur Arbeitssicherheit.....	8

3.4 Nebenbestimmungen zum Brandschutz .....	8
3.4.1 Brandmeldeanlage .....	8
3.4.2 Löschanlagen .....	9
3.4.3 Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung .....	9
3.4.4 Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungspläne .....	9
3.4.5 Löschmittelversorgung und Rückhaltung .....	9
3.4.6 Ergänzende Anforderungen für Baustellen nach ASR A2.2 .....	9
3.4.7 Unterweisung von Beschäftigten nach § 6 Arbeitsstättenverordnung .....	10
3.5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen .....	10
3.5.1 Zuordnung von Lagertank B-1301 .....	10
3.5.2 Zuordnung von Vorlage B-111 .....	10
3.5.3 Prüfpflichten nach § 46 AwSV .....	10
3.5.4 Betriebsanweisung .....	10
3.5.5 Kennzeichnung Beschichtungssystem .....	10
3.6 Nebenbestimmungen zum Baurecht – allgemeine Auflagen .....	11
3.6.1 Beginn des Bauvorhabens .....	11
3.6.2 Bauausführung und geltende Vorschriften .....	11
3.6.3 Bauabnahme .....	11
3.6.4 Erfassung der Änderungen im Liegenschaftskataster .....	12
3.6.5 Infrastruktur .....	12
3.6.6 Verlauf der Bauarbeiten .....	12
3.6.7 Eingriffe in öffentlichen Verkehrsraum .....	12
3.6.8 Baufreigabebeschein .....	12
3.7 Nebenbestimmungen zum Baurecht – sonstige Anforderungen .....	13
3.7.1 Abnahme und Kontrollen .....	13
3.7.2 Abfallverwertungskonzept .....	13
3.8 Nebenbestimmung zur Arbeitsstättenverordnung .....	13
3.9 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften .....	13
4 Begründung .....	14
4.1 Beschreibung des Vorhabens .....	14
4.2 Verfahren .....	15
4.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen .....	17
5 Rechtsgrundlage .....	19
5.1 Genehmigung .....	19
5.2 Nebenbestimmungen .....	20
6 Gebührenfestsetzung .....	20
7 Rechtsbehelfsbelehrung .....	21
Anhang 1, Ziffer 2.0 bis 2.20 .....	22